

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985 betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz – RpfLG)

BGBI 1985/560 idF BGBI 1986/612, 1987/645, 1989/162, 1989/251, 1991/10, 1991/628, 1993/458, 1993/694, 1993/974, 1993/519, 1995/519, 1995/521, I 1997/106, I 1997/114, I 1997/140, I 2000/135, I 2001/98, I 2003/112, I 2004/67, I 2005/68, I 2005/120, I 2006/90, I 2006/104, I 2007/72, I 2008/147, I 2009/30, I 2010/29, I 2010/111, I 2013/15, I 2014/69, I 2015/34, I 2015/87, I 2016/98, I 2017/59

I. ABSCHNITT Stellung des Rechtspflegers

Begriff

§ 1. Rechtspfleger sind Gerichtsbeamte, denen als Organen des Bundes auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit übertragen ist.

IdF BGBI 1985/560.

Literatur: *Adamovic L.*, Grundriß des österreichischen Staatsrechtes (1927); *Engel K.*, Die Einführung des Rechtspflegertums in Österreich, Deutsche Richterzeitung 6/1929, 208 ff; *Feitzinger L.*, Die Entwicklung des Instituts des Rechtspflegers in der österreichischen Gerichtsbarkeit, ÖRpfl 2/1986, 3 ff und 1/1987, 3 ff; *Fellner W.*, Die Organisation der Rechtsberufe in Österreich⁵ (1997); *Hellmer E.*, Die Einführung des Rechtspflegertums, Gerichtszeitung 1929, 81 ff; *Merkel A.*, Sind die Rechtspfleger mit der Verfassung vereinbar? Gerichtszeitung 1929, 177 f; *Sturm P.*, Rechtspflegergesetz (1986); *Pöschl T.*, Vom Fachbeamten mit erweitertem Wirkungskreis der 20er Jahre zum modernen Rechtspfleger (Dissertation 2000, Paris-Lodron-Universität Salzburg).

- 1 Die **Begriffsdefinition** des Rechtspflegers wurde im Wesentlichen dem § 1 des Rechtspflegergesetzes 1962 entnommen, das am 1. 9. 1962 in Kraft trat. Die durch die Novelle BGBl 1985/560 eingeführte Ergänzung „Organe des Bundes“ soll die besondere Bedeutung und Stellung des Rechtspflegers hervorheben. Das Rechtspflegergesetz 1962 wurde mit BGBl 1985/560 aufgehoben und vom Rechtspflegergesetz 1985 abgelöst.
- 2 Rechtspfleger sind **Bundesbeamte**, denen Geschäfte der Gerichtsbarkeit zur **selbständigen Erledigung** übertragen wurden. Sie üben diese Tätigkeit in **Eigenverantwortung** und im Wesentlichen auch weisungsfrei aus (zur Einschränkung der Weisungsfreiheit s § 8 RpfLG).
- 3 Laut Bundesministerium für Justiz sind die rund 630 Rechtspfleger (Vollzeitkapazitäten, Stand Mai 2016) in Österreich eine unverzichtbare Säule der Gerichtsbarkeit. Bereits mehr als drei Viertel aller Entscheidungen bei Österreichs Bezirksgerichten werden von Diplomrechtspflegern getroffen. Rechtspfleger sind somit **Träger bürgernaher Gerichtsbarkeit**.
- 4 Zur Funktionsbezeichnung „Diplomrechtspfleger“ s § 5 Abs 3 RpfLG.
- 5 Die besondere Stellung der Rechtspfleger innerhalb der österreichischen Gerichtsbarkeit zeigt sich auch in der **verfassungsrechtlichen Verankerung**. Vgl dazu Art 87a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):
 - (1) Durch Bundesgesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bundesbediensteten übertragen werden.
 - (2) Der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter kann jedoch jederzeit die Erledigung solcher Geschäfte sich vorbehalten oder an sich ziehen.
 - (3) Bei der Besorgung der im Abs. 1 bezeichneten Geschäfte sind die nichtrichterlichen Bundesbediensteten nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden. Art. 20 Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.
- 6 In der ursprünglichen Fassung des Art 87a Abs 1 B-VG war klargestellt, dass Rechtspflegern im Bereich des Strafrechtes keine Aufgaben zukommen:

Durch Bundesgesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz **in Zivilrechtssa-**

chen besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bundesbediensteten übertragen werden.

Mit BGBl I 2009/47 erfolgte die Streichung der Wortfolge „in Zivilrechtssachen“. Rechtspfleger können somit auch in Strafsachen eingesetzt werden. Ein diesbezüglicher Wirkungskreis wurde jedoch bislang nicht beschlossen.

Um größere Diskussionen in der **Kompetenzabgrenzung** zwischen Richter und Rechtspfleger hintanzustellen, wurde in Art 87a Abs 2 B-VG den Richtern die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit Geschäfte an sich zu ziehen oder sich bestimmte Geschäfte vorzubehalten (vgl dazu auch § 9 RpfLG). **7**

Auf Grundlage des Art 135a B-VG kann per Gesetz auch an Verwaltungsgerichten die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften Rechtspflegern übertragen werden. Derzeit sieht jedoch nur das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG) den Einsatz von Rechtspflegern vor. Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts ist ermächtigt, nach Bedarf den Einsatz von Rechtspflegern zu bestimmen (§ 13 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz). **8**

Arbeitsgebiete

§ 2. Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt werden:

- 1. Zivilprozess-, Exekutions- und Insolvenzsachen;**
- 2. Verlassenschaftssachen, Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse;**
- 3. Grundbuchs- und Schiffsregistersachen;**
- 4. Sachen des Firmenbuchs.**

IdF BGBl 1985/560. Z 1 idF BGBl 1993/974, Z 2 idF BGBl I 2009/30, Z 4 idF BGBl 1991/10.

Ab 1. 7. 2018 geltende Rechtslage:

Arbeitsgebiete

§ 2. Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt werden:

1. Zivilprozess-, Exekutions- und Insolvenzsachen;
2. Verlassenschaftssachen, Kindschafts-, Erwachsenenschutz- und Kuratelsangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse;
3. Grundbuchs- und Schiffsregistersachen;
4. Sachen des Firmenbuchs.

IdF BGBl 1985/560, Z 1 idF BGBl 1993/974, Z 2 idF BGBl I 59/2017, Z 4 idF BGBl 1991/10.

Literatur: *Sturm P.*, Rechtspflegergesetz (1986).

- 1** In § 2 RpfLG werden die **Arbeitsgebiete**, in denen Rechtspfleger eingesetzt werden können, durch Aufzählung der **geläufigen Rechtsspartenbegriffe** umschrieben. Die konkreten Geschäfte (Tätigkeiten) innerhalb der Arbeitsgebiete, die dem Rechtspfleger zur Besorgung übertragen werden (und nicht dem Richter vorbehalten sind), sind in den einzelnen **Wirkungskreisen** im II. Abschnitt des Rechtspflegergesetzes festgesetzt (§ 16 bis § 22 RpfLG).
- 2** Die ursprüngliche Bezeichnung des Arbeitsgebietes „Sachen des Handels- und Genossenschaftsregisters“ wurde im Zuge der Einführung des Firmenbuchgesetzes (FBG) in „**Sachen des Firmenbuchs**“ geändert (BGBl 1991/10, in Kraft getreten am 1. 1. 1991).
- 3** Mit der **KO-Novelle 1993** (Einführung des Schuldenregulierungsverfahrens [„Privatkonkurs“] mit Wirksamkeit des 1. 1. 1995) wurde das Arbeitsgebiet des Rechtspflegers in Zivilprozess- und Exekutionssachen um die Agenden in **Insolvenzsachen** erweitert (BGBl 1993/974 in Kraft getreten mit 1. 1. 1995).
- 4** Die ursprüngliche Bezeichnung „Verlassenschafts- und Pflugschaftssachen“ wurde mit der Zivilverfahrens-Novelle 2009 (ZVN 2009) BGBl I 2009/30 richtig gestellt, da der Begriff der „Pflugschaftssachen“ bereits mit dem Außerstreitgesetz BGBl I 2003/11 durch den Begriff der Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten ersetzt wurde.
- 5** Die Bezeichnung Sachwalterschaftsangelegenheiten wurde durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) mit BGBl 2017/59 mit

Wirksamkeit des 1. 7. 2018 durch die Begriffe „Erwachsenenschutz- und Kuratelsangelegenheiten“ ersetzt.

Voraussetzungen der Übertragung

§ 3. Einem Gerichtsbeamten darf die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit nur bei gegebenem Bedarf und bei Vorliegen folgender persönlicher Voraussetzungen übertragen werden:

1. völlige Vertrautheit mit den Arbeiten der Geschäftsstelle;
2. Eignung zum selbständigen Parteienverkehr;
3. zuverlässige Besorgung der vorbereitenden Erledigung auf dem betreffenden Arbeitsgebiet;
4. erfolgreicher Abschluss der Ausbildung.

IdF BGBl 1985/560.

Literatur: Sturm P., Rechtspflegergesetz (1986).

Um die **Befugnis** zu erlangen als Rechtspfleger in Österreich tätig zu sein, müssen (neben dem Bedarf im entsprechenden Arbeitsgebiet) bestimmte **persönliche Voraussetzungen** erfüllt werden. Liegen diese nicht oder nicht mehr vor, kann die Befugnis durch den Bundesminister für Justiz entweder nicht erteilt oder muss entzogen werden. **1**

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die **Zulassung zur Rechtspflegerausbildung** s § 23 und § 24 RpflG. Die Entscheidung über die Zulassung liegt beim jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichtes. **2**

Da Rechtspfleger aus dienstrechtlicher Sicht **Beamte** sein müssen, sind auch die notwendigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten zu erfüllen (s Beamten-Dienstrechtsgesetz). **3**

Urkunde

§ 4. (1) Der Bundesminister für Justiz hat einem Gerichtsbeamten, der die im § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, hierüber eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde ist das Arbeitsgebiet (§ 2) zu bezeichnen.

(2) Der Gerichtsbeamte erlangt nach Maßgabe der §§ 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 mit der Ausstellung der Urkunde die Befugnis

zur Besorgung der in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte der Gerichtsbarkeit für das Bundesgebiet.

IdF BGBl 1985/560.

Literatur: *Sturm P.*, Rechtspflegergesetz (1986).

- 1 Die **Rechtspfleger-Urkunde** ist die „formelle Erlaubnis“, den Rechtspflegerberuf (beschränkt auf das jeweilige Arbeitsgebiet) auf Bundesebene auszuüben. Sie kann erst nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen (§ 3 RpfLG) ausgestellt werden.
- 2 Bei Wegfallen der Voraussetzungen zur Ausübung des Rechtspflegerberufs und bescheidmäßigem **Aberkennen der Befugnis** durch den Bundesminister für Justiz ist die Urkunde binnen **3 Tagen** dem Bundesministerium für Justiz zurückzusenden (§ 15 RpfLG).
- 3 Text der Urkunde:

Auf Grund des § 4 Rechtspflegergesetz wird hiemit beurkundet, dass . . . die im § 3 Rechtspflegergesetz genannten Voraussetzungen erfüllt und die Befähigung zur Besorgung der in den §§ . . . angeführten Geschäfte der Gerichtsbarkeit in . . . für das Bundesgebiet erlangt hat.

Verwendung

§ 5. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach dem gegebenen Bedarf zu bestimmen, bei welchem Gericht, in welchem zeitlichen Umfang und auf welchem Arbeitsgebiet ein Gerichtsbeamter als Rechtspfleger zu verwenden ist.

(2) Der Rechtspfleger ist durch den Vorsteher des Bezirksgerichtes (Präsidenten des Gerichtshofes) einer Gerichtsabteilung oder mehreren Gerichtsabteilungen zuzuweisen. Wenn der Geschäftsumfang es erfordert, können einer Gerichtsabteilung mehrere Rechtspfleger zugewiesen werden.

(3) Der als Rechtspfleger verwendete Gerichtsbeamte hat neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Diplomrechtspfleger“ zu führen.

Abs 1 und 2 idF BGBl 1985/560, Abs 3 idF BGBl I 2010/111.

Literatur: *Sturm P.*, Rechtspflegergesetz (1986).

§ 5 RpflG regelt klar die **Kompetenzen** hinsichtlich des **Einsatzes** und der **Verwendung** von Rechtspflegern: Während der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichtes (in Österreich gibt es 4 Oberlandesgerichte: Wien, Linz, Graz und Innsbruck) das Gericht, den zeitlichen Umfang und das Arbeitsgebiet bestimmt, weist der jeweilige Gerichtsvorsteher (oder im Falle eines Firmenbuchrechtspflegers der Präsident des Gerichtshofes) den Rechtspfleger einer Gerichtsabteilung zu. Leiter einer Gerichtsabteilung ist immer ein Richter. Dies ist aus der (zumindest einmal im Jahr neu) festgesetzten Geschäftsverteilungsübersicht ersichtlich. 1

Abs 3 legt fest, dass Rechtspfleger neben den Amtstiteln (Beamter, Amtsdirektor) auch die **Funktionsbezeichnung „Diplomrechtspfleger“** zu führen haben. Der Zusatz „Diplom“ wurde mit BGBl I 2010/111 eingeführt. Ausfertigungen von Rechtspflegerentscheidungen müssen diesem Erfordernis entsprechen. 2

Geschäftsverteilung

§ 6. (1) Der Rechtspfleger ist in der Geschäftsverteilungsübersicht des Gerichtes unter Angabe seines Arbeitsgebietes und der Gerichtsabteilung, der er zugewiesen ist, anzuführen.

(2) Die Aufteilung der Geschäfte innerhalb einer Gerichtsabteilung erfolgt durch den Richter nach Maßgabe des zeitlichen Umfangs der Zuweisung eines oder mehrerer Rechtspfleger.

(3) Werden bei einem Gericht mehrere zur Besorgung desselben Arbeitsgebietes befugte Rechtspfleger verwendet, so hat der Vorsteher des Bezirksgerichtes (Präsident des Gerichtshofes) in der Geschäftsverteilungsübersicht eine entsprechende wechselseitige Vertretungsregelung zu treffen.

IdF BGBl 1985/560.

Literatur: *Sturm P.*, Rechtspflegergesetz (1986).

Während § 5 die Zuweisungskompetenzen regelt (Präsident des Oberlandesgerichtes, Gerichtsvorsteher bzw Präsident des Gerichtshofes), legt § 6 RpflG fest, dass der jeweilige **Leiter der Gerichtsab-** 1

teilung (= Richter), der der Rechtspfleger zugewiesen wurde, die **konkrete Aufgabenverteilung** vornimmt. In den meisten Fällen werden anfallende Tätigkeiten nach Anfangsbuchstaben von Parteien oder Anfallszahlen verteilt. Auch geographische Aufteilungen sind möglich.

- 2 Die bei Gericht tätigen Rechtspfleger müssen in der **Geschäftsverteilungsübersicht** aufscheinen. Diese ist nicht zu verwechseln mit der Geschäftsverteilung (= Aufteilung aller gerichtlicher Geschäfte auf die Richter; diese wird vom Personalrat beschlossen).
- 3 Während Richter Möglichkeiten haben, sich bei Überlastungen oder ungleichen Arbeitsaufteilungen gegen die Geschäftsverteilung auszusprechen (Einwendungen, Beschwerde), haben Rechtspfleger diese Möglichkeiten nicht. Rechtspfleger können nur im **Dienstwege** und bei **Revisionen** auf den **Überlastungszustand** oder **Misstände in der Arbeitsverteilung** hinweisen.
- 4 Mit dieser Regelung werden jene Fälle erfasst, in denen ein Rechtspfleger an **mehreren Gerichten** tätig ist oder bei einem Gericht neben Rechtspflegeragenden auch noch mit **anderen Aufgaben** (zB als Vorsteher der Geschäftsstelle im Bereich der Justizverwaltung) betraut ist.
- 5 Sind bei einem Gericht mehrere Rechtspfleger mit gleichem Wirkungsbereich tätig, so sollen sich diese gegenseitig vertreten. Die **Vertretung** eines Rechtspflegers durch einen anderen Rechtspfleger ist auf Grund der besonderen Stellung durchaus systemnahe.

Ablehnung

§ 7. Die Vorschriften über die Ablehnung von Richtern sind auf die Rechtspfleger anzuwenden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorsteher des Bezirksgerichtes (Präsident des Gerichtshofes) endgültig.

IdF BGBl 1985/560.

Literatur: *Sturm P.*, Rechtspflegergesetz (1986).

- 1 Die **Vorschriften** über die Ablehnung von Richtern und sonstigen gerichtlichen Organen finden sich in den **§ 19 bis § 27 JN** und sind ebenso auf Rechtspfleger anzuwenden.

§ 19 JN lautet:

2

Ein Richter kann in bürgerlichen Rechtssachen abgelehnt werden:

1. weil er im gegebenen Falle nach dem Gesetze von der Ausübung richterlicher Geschäfte ausgeschlossen ist;
2. weil ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Befangenheitsgründe sind zB persönliche Beziehungen zu Parteien, Parteivertretern oder Zeugen, aber auch unsachliche persönliche oder abwertende Bemerkungen gegenüber Parteien oder deren Vertretern (EFSIlg 101.502).

3

Ausschlussgründe sind in § 20 JN normiert. Sie sind in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen und stellen einen **Nichtigkeitsgrund** dar.

4

§ 20 JN lautet:

5

(1) Richter sind von der Ausübung des Richteramtes in bürgerlichen Rechtssachen ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen sie selbst Partei sind, oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen;
2. in Sachen ihrer Ehegatten, ihrer eingetragenen Partner oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind sowie in Sachen ihrer Lebensgefährten oder solcher Personen, die mit diesen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind;
3. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder und Pflegebefohlenen;
4. in Sachen, in welchen sie als Bevollmächtigte einer der Parteien bestellt waren oder noch bestellt sind;
5. in Sachen, in welchen sie bei einem untergeordneten Gerichte an der Erlassung des angefochtenen Urteiles oder Beschlusses teilgenommen haben.

(2) Der Richter ist in den unter Abs. 1 Z 2 und 3 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die dort bezeichneten Personen auch dann ausgeschlossen, wenn das Naheverhältnis zu diesen Personen nicht mehr besteht.

- 6 Ein **Ablehnungsantrag** ist schriftlich bei dem Gericht einzubringen, dem der abzulehnende Rechtspfleger angehört. Der Antrag kann auch mündlich zu Protokoll erklärt werden. Die **genauen Umstände**, die die Ablehnung begründen, sind **anzuführen** (§ 22 JN).
- 7 In einem **Ablehnungsantrag** müssen zureichende **Gründe glaubhaft gemacht werden**, dass sich das Entscheidungsorgan bei seiner Entscheidung von anderen als sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen würde (zahlreiche Entscheidungen: EFSlg 82.031, 87.933, 101.501).
- 8 Es müssen detailliert gegen den einzelnen Rechtspfleger (namentliche Anführung) **konkrete Ablehnungsgründe** dargetan werden. Ist dem Ablehnungsantrag zu entnehmen, dass bei allen Rechtspflegern eines Gerichtes im Wesentlichen dieselben Ablehnungsgründe vorliegen, so ist deren **namentliches Anführen** entbehrlich.
- 9 Über einen Ablehnungsantrag ist **ohne** vorherige mündliche **Verhandlung** mit **Beschluss** zu entscheiden (§ 24 JN).
- 10 Ein **Rekurs** gegen die Entscheidung über die Ablehnung des Rechtspflegers ist gem § 7 Satz 2 RpfLG nicht vorgesehen und deshalb **unzulässig**. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes bzw Präsident des Gerichtshofes entscheidet endgültig (OGH 1 Ob 101/05t; OGH 3 Ob 2228/96k; LGZ Wien 44 R 864/03i, EFSlg 105.437; LGZ Wien 43 R 173/01m, EFSlg 97.870).
- 11 Im Falle der Stattgebung eines Ablehnungsantrages soll – wie in § 6 RpfLG geregelt – der zur **Vertretung** berufene Rechtspfleger die Rechtssache weiterführen (erledigen). Steht ein solcher bei diesem Gericht nicht zur Verfügung, so hat ein Richter über die Rechtssache zu entscheiden.
- 12 Auch wenn ein Verfahren vom Rechtspfleger geführt wird, ist eine **Ablehnung des zuständigen Richters** möglich, wenn zu befürchten ist, dass er seine Befugnisse nach §§ 8 und 9 RpfLG unsachlich wahrnehmen könnte (*Mayr in Rechberger, ZPO³ § 26 JN Rz 1*).

Weisungsrecht des Richters

§ 8. (1) Der Rechtspfleger ist bei Besorgung der in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden.